

Verwertung von Grüngut über Sammelstellen

Mit der am 01.05.2012 in Kraft getretenen Fassung der Bioabfallverordnung sind für einige Bioabfälle, so zum Beispiel für Grüngut, Änderungen der Anforderungen an die Verwertung wirksam geworden.

Betroffen hiervon sind

1. Behandlungs- und Untersuchungspflichten,
2. Bodenuntersuchungen sowie
3. Dokumentations- und Nachweispflichten.

Die Dokumentationspflichten nach der BioAbfV sind im Hinblick auf die Annahme, die Behandlung und die Abgabe der Bioabfälle deutlich ausgeweitet worden. Genügte es nach dem alten Verordnungsstand, die Annahme der Bioabfälle zur Behandlung quartalsweise aufzulisten, so gelten nun die Dokumentations- und Nachweispflichten generell auch bei unbehandelten Bioabfällen.

Das bedeutet, dass bei der Verwertung von Bioabfällen (hier: vor Grünabfällen), auch wenn diese von Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt worden sind, stets sowohl die Annahme als auch die Abgabe zu dokumentieren und nachzuweisen sind (so z.B. für Grüngut, das auf Sammelplätzen erfasst und von dort als Düngemittel für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgegeben wird).

Was Grüngut ist

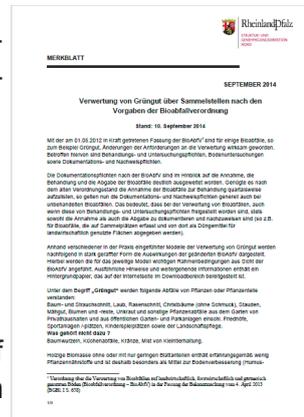
Beispiele für Grüngut sind Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Christbäume (ohne Schmuck), Stauden, Mähgut, Blumen und Blumenreste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle aus Gärten von Privathaushalten und aus öffentlichen Garten- und Parkanlagen einschl. Friedhöfen, Sportanlagen, Sportplätzen, Kinderspielplätzen sowie der Landschaftspflege.

Fallbeispiele bezüglich Sammelplätze

In Rheinland-Pfalz liegt die Zuständigkeit für die Entsorgung der Bioabfälle bei den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern (örE), das sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Sie treffen die notwendigen Organisationsentscheidungen in eigener Verantwortung. Die nachfolgenden Fallbeispiele gehen jeweils von der Einbindung/Beauftragung der im Einzelfall genannten Akteure aus.

Diese Fallbeispiele dargestellt

1. Ein Bioabfallbehandler betreibt im Auftrag des örE Sammelplätze als Außenstelle mit lokalem Einzugsbereich (Gemeinde, Verbandsgemeinde) Container am Friedhof, Kleingartenanlage.
2. Eine Ortsgemeinde betreibt im Auftrag des örE einen Sammelplatz mit Anlieferung an eine Behandlungsanlage oder mit Abholung durch eine Behandlungsanlage Dritter. Die Ortsgemeinde ist somit ein „Einsammler“.
3. Die Ortsgemeinde betreibt im Auftrag des örE einen Sammelplatz und hat die Verwertung nach BioAbfV (ggf. durch Auftrag an Dienstleister) ohne hygienisierende Behandlung (d.h. mit Freistellung nach § 10 Abs. 2 BioAbfV) vorgesehen.



4. Ein Landwirt betreibt im Auftrag des öRE einen Sammelplatz und verwertet das angenommene Grüngut auf seinen betriebseigenen Flächen ohne hygienisierende Behandlung (d.h. mit Freistellung nach § 10 Abs. 2 BioAbfV).

Welche Anforderungen bei den vorgenannten Fallgestaltungen für die Dokumentation der Annahme und der Abgabe der Materialien, die Zugänglichkeit der Sammelplätze, die Annahmekontrolle sowie die Behandlungs- und Untersuchungspflichten gelten, ist dem [Merkblatt](#) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SDG-Nord) mit dem Titel "Verwertung von Grüngut über Sammelstellen nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung" zu entnehmen.

Weitergehende Informationen sind in einem [Hintergrundpapier](#) erläutert. Auf der [Internetseite](#) der SDG-Nord finden sich neben den vorgenannten Papieren auch Hinweise zur "Errichtung und den Betrieb von Kompostanlagen und dezentralen Sammelplätzen, auf denen pflanzliche Abfälle angenommen werden", sowie weitere Dokumente zur Umsetzung der Bioabfallverordnung.

Quelle: H&K aktuell 10_2014, Seite 5: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)